

Vergleiche mit dem Naziregime

Eine Lokalzeitung nimmt den Rücktritt zweier Ratsherren im dritten Jahr der Amtsperiode des Stadtrates zum Anlas eines Kommentars, der den einzelnen Fraktionen Betroffenheit, Bedauern bzw. Respekt und Befriedigung unterstellt. Wörtliches Zitat: »Wie vor über 40 Jahren, als Menschen in den Tod getrieben und anschließend mit einem >Staatsbegräbnis

Der Deutsche Presserat kann keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Er sieht den Kommentar durch das Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit abgedeckt. Er konstatiert in diesem Zusammenhang, dass er sich nicht als Gremium zur Beurteilung der Qualität von Artikeln versteht. Gleichwohl nimmt er die auch in der Presse zunehmend gezogenen Parallelen zwischen Vorgängen im freiheitlichdemokratischen Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland und den Gräueltaten der Nazizeit zum Anlas, eine grundsätzliche Beschäftigung mit derart leichtfertigen und häufig unsinnigen Vergleichen in Erwägung zu ziehen. (B 51/86)

Aktenzeichen: B 51/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet